

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 203

„Schiedsrichterliche Führung“

Autoritär-korporative Staatsrechtslehre
nach Heinrich Herrfahrdt

Von

Arian V. Nadjm



Duncker & Humblot · Berlin

ARIAN V. NADJM

„Schiedsrichterliche Führung“

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 203

„Schiedsrichterliche Führung“

Autoritär-korporative Staatsrechtslehre
nach Heinrich Herrfahrdt

Von

Arian V. Nadjm



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Philipps-Universität Marburg
hat diese Arbeit im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-18623-5 (Print)
ISBN 978-3-428-58623-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg im Wintersemester 2021/2022 als Dissertation angenommen. Die Disputation fand im Januar 2022 statt.

Viele besondere Menschen haben dazu beigetragen, diese Dissertation aus der Taufe zu heben. Es ist mir eine große Freude, ihnen hiermit meinen tief empfundenen Dank aussprechen zu dürfen. Mit ihrer Unterstützung war die Anfertigung dieser Arbeit in allen Phasen ein spannendes und lehrreiches Unternehmen.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Willems, der mich zu meiner rechtshistorischen Themenwahl inspirierte und der mir in der laufenden Arbeit stets engagiert mit Rat und Tat zur Seite stand. Ich danke außerdem Herrn Prof. Dr. Buchheim für die wissenschaftliche Betreuung als Zweitgutachter.

Für die kritische und gründliche Prüfung meiner halbgenen Manuskripte danke ich Sascha Fröhlig, Elisa Galir, Mark Gerigk, Dr. Kevin Jansen und Thomas Scherer. Sie haben mit klugen Anmerkungen und fachkundigen Ratschlägen dazu beigetragen, dieses Projekt zu seinem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Tief verbunden und von Herzen dankbar bin ich meiner Partnerin, Wenxin Zhang. Ihr täglicher positiver Rückhalt war und ist mir eine unschätzbare Stütze.

Mein ganz besonderer Dank gilt meiner Familie. Meinem Bruder, Dr. Sascha Nadjm, danke ich für seine wiederholte Bestärkung in meinem Beschluss zur Promotion. Meinen Großeltern, Elfie und Heinz Müller, danke ich für ihre tatkräftige Hilfsbereitschaft – besonders bei der mühsamen Entzifferung handschriftlicher Primärquellen. Meinen Eltern, Andrea Müller-Nadjm und Dr. Reza Nadjm, die mich bei all meinen akademischen und persönlichen Vorhaben selbstlos unterstützen, widme ich dieses Buch.

Frankfurt am Main, im April 2022

Arian V. Nadjm

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
B. Quellenlage	17
I. Veröffentlichte Quellen	17
II. Unveröffentlichte Quellen	18
C. Methodik	19
D. Leben	21
I. Herkunft, Jugend und Ausbildung (1890–1914)	21
II. Der Erste Weltkrieg (1914–1918/1919)	23
1. Fronterlebnisse	24
2. Akademischer Karrierestart	24
3. Kriegsende	25
III. Preußischer Staatsdienst und Politisches Kolleg (1920–1932)	26
1. Rechtsreferendariat und Familiengründung (1920–1923)	26
2. Konservativ-revolutionäre Thinktankbetätigung (1920–1924)	27
3. Politisches Kolleg (1920–1924)	29
4. Berufsstart im preußischen Staatsdienst (1924–1925)	32
5. Landgericht Greifswald (1926–1932)	33
6. Akademische Tätigkeit in Greifswald (1926–1933)	34
7. Verweigerung des NSDAP-Beitritts (1933)	35
IV. Professorenzeit (1932–1969)	36
1. Professor in Greifswald (1932–1933)	36
2. Professor in Marburg (Vorkriegszeit 1933–1939)	37
a) Berufung nach Marburg (1933)	37
b) Gutachten zu Hans von Soden (1934)	39
c) Konflikte mit NS-Stellen (1935–1936)	41
aa) NSDAP in der Kommunalpolitik (1935)	41
bb) Verwaltungsakademie (1934–1935)	42
cc) Presseangriffe (1935)	44
dd) Sterilisationsgesetz (1935)	47
ee) Nichtberufung an das Justizprüfungsamt (1936)	51
ff) Gastprofessur in Japan (1940)	52
d) Das Judentum und die Rechtswissenschaft (1936)	57
3. Der Zweite Weltkrieg (1939–1945)	60

4.	Professor in Marburg (Nachkriegszeit 1945–1948)	64
a)	Lehrbeschränkung und Suspendierung	65
b)	Das Wesen des Nationalsozialismus	66
aa)	Inhalt	67
bb)	Apologetische Tendenzen	70
c)	Erneute Lehrbeschränkung und Suspendierung	72
aa)	Spruchkammerverfahren	74
bb)	Juristische Auseinandersetzung	75
(1)	Streit um Dienstbezüge	77
(2)	Auffassung des Ministeriums	79
(3)	Sieg vor Gericht	80
5.	Leben in der Bundesrepublik (1949–1969)	82
6.	Nachspiel	83
E.	Werk	85
I.	Die Weimarer Republik (1919–1933)	85
1.	Gründungsphase der Republik	85
a)	Die Einigung der Berufsstände als Grundlage des neuen Staates (1919)	86
aa)	Parlamentarismus als Anachronismus	87
bb)	Korporatismus als Zukunftsmodell	88
cc)	Praktische Umsetzung	91
b)	Das Problem der berufsständischen Vertretung (1921)	92
aa)	Aufgabe der politischen Wissenschaft	93
bb)	Umbau des Parlamentarismus	93
(1)	Aufteilung der unvereinbaren Aufgaben	95
(2)	Staatsmann und Staatswille	96
c)	Die Neue Front (1922)	97
aa)	Politische Polemik	98
bb)	Reform der Reichsverfassung	100
d)	Zwischenstand	101
aa)	Krisendiagnose	101
bb)	Krisenüberwindung	102
2.	Konsolidierungsphase der Republik	104
a)	Die Stellung der Berufsvereine im Staat (1925)	104
aa)	Korporative Entwicklungen seit dem Ersten Weltkrieg	104
bb)	Kategorisierung korporativer Entwicklungen	105
cc)	Charismatische Führung und Korporatismus	106
b)	Die Stellung des Reichspräsidenten (1926)	108
c)	Die Kabinettsbildung (1927)	109
aa)	Plädoyer für eine neue Auslegung des Art. 54 WRV	110

bb) Negatives Misstrauensvotum	112
cc) Konstruktives Misstrauensvotum	113
dd) Herrfahrtds Staatskonzept und das Misstrauensvotum	116
ee) Zeitgenössische Rezeption	117
ff) Retrospektive Rezeption	122
d) Der Sinn des parlamentarischen Prinzips in der Reichsverfassung (1929)	124
e) Revolution und Rechtswissenschaft (1930)	126
aa) Staatsgestaltungslehre	127
bb) Grenzen des Gesetzgebers	128
cc) Ordnungs- und Rechtsnorm	128
f) Zwischenstand	131
3. Krise der Republik	133
a) Reich und Preußen (1928)	134
aa) Inhalt des Gesetzesentwurfs	134
bb) Wiederkehrende Motive	136
b) Wege und Grenzen der Verfassungsänderung (1929)	138
c) Reform des Parlamentarismus in den deutschen Ländern (1930) ...	140
d) Der Staat des 20. Jahrhunderts (1931)	141
aa) Supranationaler Bundesstaat in Mitteleuropa	142
bb) Repräsentations- und Mehrheitsprinzip	142
cc) Stoßtrupp herrschaft und schiedsrichterliche Führung	143
dd) Demokratie als Begriff	144
e) Die Reichsreform (1931)	145
f) Reichsreform durch Notverordnung? (1931)	147
g) Der Aufbau des neuen Staates (1932)	150
aa) Schiedsrichterliche Führung in heterogen strukturierten Gruppen	151
bb) Der Reichspräsident als schiedsrichterlicher Führer	152
cc) Schiedsrichterliche Führung und Fronterlebnis	153
dd) Betrachtung des Nationalsozialismus	155
ee) Acht-Punkte-Plan	156
h) Zwischenstand	157
4. Zusammenfassung (1919–1933)	159
a) Staatsgestaltungslehre	159
b) Gesellschaftlicher Zusammenhalt durch autoritär-korporative Führung	160
c) Staatsorganisationsrechtliche Umbauanleitungen	164
d) Betrachtung der politischen Strömungen	168
II. Die NS-Zeit (1933–1945)	169
1. Formierung des NS-Staates	170

a)	Werden und Gestalt des Dritten Reiches (1933)	170
aa)	Werden des Dritten Reiches	172
bb)	Gestalt des Dritten Reiches	174
b)	Das Staatsbild des Dritten Reiches (1934)	178
c)	Die Verfassungsgesetze des nationalsozialistischen Staates (1935)	180
d)	Der Führergedanke im nationalsozialistischen Staat (1935)	182
e)	Gemeindeverwaltung und Berufsstände (1936)	186
f)	Politische Verfassungslehre (1936/1937)	188
g)	Zum Streit um die Verwaltungsgerichtsbarkeit (1938)	190
h)	Deutsches Recht (1944)	192
2.	Expansion des NS-Staates	194
a)	Deutscher Reichsgedanke und westeuropäische Nationalstaatsidee (1939)	194
aa)	Außenpolitischer Kontext	195
bb)	Supranationale Dimension des „Dritten Reiches“	195
cc)	Die historische Rechtfertigung	196
dd)	Der Reichsgedanke in der Außenpolitik	197
ee)	Paradigmenwechsel des Völkerrechts	200
b)	Was haben sich Deutschland und Japan gegenseitig zu geben? (1943)	201
aa)	Kultur	201
bb)	Außenpolitik	203
cc)	Innenpolitik	204
3.	Zusammenfassung (1933–1945)	205
a)	Formierung des NS-Staates	205
aa)	Der Regimewechsel	207
bb)	Nationalsozialismus und autoritär-korporative Führung	208
cc)	Preußisch-monarchischer Rechtsstaat	210
dd)	Kohärenz und Konsequenz des Staatsumbaus	211
b)	Expansion des NS-Staates	213
III.	Die internationale Staats- und Rechtsentwicklung (1935–1970)	215
1.	Japans Staatsentwicklung vom Dritten Reich her gesehen (1936)	215
2.	Die staatsrechtliche Entwicklung Japans seit 1945 (1951)	217
3.	Parlament und Krone im heutigen Japan (1963)	217
a)	Parallelen zwischen Deutschland und Japan	218
b)	Krise des demokratisch-parlamentarischen Systems	219
c)	Alternativen zur japanischen Verfassung von 1947	220
4.	Das Chinesische Strafgesetzbuch (1938)	221
5.	Sun Yatsen (1947–1948)	222
a)	Suns Werk	223
aa)	Nationales Prinzip	223

bb) Demokratisches Prinzip	225
(1) „Vier Volksrechte“	225
(2) „Fünf Ämter“	226
cc) Soziales Prinzip	227
dd) Drei Entwicklungsstufen	228
b) Sun und die Allgemeine Staatslehre	229
6. Staatsrechtlichen Entwicklungen im Globalen Süden	231
a) Demokratisch-parlamentarische Systeme im Globalen Süden	232
b) „Entwicklungsdiktaturen“	234
c) Entwicklungspartnerschaft	235
7. Zusammenfassung (1935–1970)	235
a) Von West nach Ost	235
b) Japan	236
c) China	237
d) Globaler Süden	238
IV. Die Bonner Bundesrepublik (1945–1970)	239
1. Die neue Gemeindeordnung (1946)	239
2. Politische Wissenschaft als politische Aufgabe (1948)	241
3. Demokratie, Mehrheitsprinzip und Menschenrechte (1949)	242
a) Demokratie und Mehrheitsprinzip	243
b) Gewährleistung der Menschenrechte	244
4. Das Bonner Grundgesetz (1949)	245
5. Der Rechtsstaatsgedanke (1950)	247
a) Betrachtung des Grundgesetzes	248
b) Die Krise der westlichen Ideenwelt	249
c) Rechtsstaatliche bzw. schiedsrichterliche Methodik	251
d) Mehr Raum für den schiedsrichterlichen Ausgleich	251
6. Der Kommentar zum Bonner Grundgesetz (1950)	253
7. Kirchenverfassung und Staatsgestaltung (1952)	255
8. Wandlungen der demokratischen Staatsordnung (1953)	257
a) Totalitäre Diktatur als Folge des Mehrheitsprinzips	258
b) Intakte Demokratien als Folge des schiedsrichterlichen Ausgleichs ..	259
c) Krisendemokratien als Folge des Festhaltens am Mehrheitsprinzip ..	260
9. Der Positivismus in der Rechtswissenschaft (1954)	261
a) Positivismus im Verfassungsrecht	262
b) Die Stellung des BVerfG	264
10. Das Gesetz als Norm und Maßnahme (1957)	265
11. Amerikanische Staats- und Rechtsordnung (1959)	267
12. Zusammenfassung (1945–1970)	269
a) Lehren aus dem Nationalsozialismus	269

b) Demokratisch-parlamentarische Systeme nach 1945	270
aa) „Krise der Demokratie“	271
bb) Intakte Demokratien	272
c) Die Bundesrepublik	274
d) Lösungsansätze Herrfahrtds	276
F. Zusammenfassende Kurz- und Werksbiographie	278
I. Kurzbiographie	278
II. Werksbiographie	279
1. Zeitdiagnose	280
a) Pluralismus und Parlamentarismus als destabilisierende Faktoren	280
b) Beamtentum als stabilisierender Faktor	283
2. Staatsgestaltungslehre	284
3. Der autoritär-korporativ geführte Staat	284
a) Autoritäres Element	286
b) Konsultativ-korporatives Element	288
4. Staatumbauanleitungen	290
G. Schlussbetrachtungen	293
I. Opposition	293
1. Ideologische Opposition	293
2. Juristische Opposition	295
II. Zusammenfassende Schlussbemerkung	297
Quellenverzeichnis	303
I. Archivquellen	303
1. Bundesarchiv (BArch)	303
2. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW)	303
3. Hessisches Staatsarchiv Marburg (HStAM)	303
4. Universitätsarchiv Bonn (UniA Bonn)	303
5. Universitätsarchiv Marburg (UniA MR)	303
II. Literaturquellen	304
III. Werke von Heinrich Herrfahrtd	319
Stichwortverzeichnis	324

A. Einleitung

„Langeweile ist Glück“ lautet eine chinesische Parömie.¹ Ob dem Staatsrechtslehrer *Heinrich Wilhelm Herrfahrdt* (1890–1969) dieses Sprichwort geläufig war, ist nicht überliefert. Es wäre aber nicht völlig fernliegend, da *Herrfahrdt* sich umfangreich mit Ostasien auseinandersetzte und u. a. Mandarin beherrschte. Zutreffend auf *Herrfahrdts* Leben ist der Satz allerdings nicht. *Herrfahrdt* lebte nicht in langweiligen und glücklichen, sondern in interessanten und gefährlichen Zeiten. Es waren Zeiten mit großen staatsrechtlichen Umbrüchen. Er erlebte das Kaiserreich, den Ersten Weltkrieg, die Novemberrevolution, die Gründung und den Untergang der Weimarer Republik, die nationalsozialistische Gewaltherrschaft, den Zweiten Weltkrieg, die deutsche Teilung und die Gründung der Bonner Bundesrepublik.

Für Staatsrechtler sind gerade solche Krisen und Umbrüche eine spannende Materie. Sie liefern Anlass und Munition für Auseinandersetzungen mit dem Wesen und der Organisation des Staates. *Herrfahrdt* hat diese Gelegenheit seiner Zeit genutzt und sich nach seinem Einsatz im Ersten Weltkrieg auf das Staatsrecht spezialisiert. Analysen und Bewertungen der Veränderungen Deutschlands wurden zu seinem Beruf.

Spiegelbildlich hierzu sind Rechtswissenschaftler solcher Epochen für Rechtshistoriker ein reizvoller Untersuchungsgegenstand. Zeiten großer staatsrechtlicher Umwälzungen bieten eindrucksvolle Beispiele, Warnungen und Lehren für die staatsrechtliche Gegenwart und Zukunft. Gerade die auch als „Blütezeit“² der deutschen Staatsrechtslehre bezeichnete Ära der Zwanzigerjahre des 20. Jahrhunderts ist auch deshalb ein häufig erforschtes Gebiet. Vom intellektuellen Resultat des Weimarer Methoden- und Richtungsstreits sollte auch die Staatsrechtslehre der Bundesrepublik noch jahrzehntelang zehren, indem sie die alten Texte rezipierte, ablehnte oder befürwortete.³ Noch heute sind die Weimarer Debatten „Begriffs- und Argumentationsarsenal“ der gegenwärtigen staatsrechtlichen Auseinandersetzung.⁴ Die Erkenntnisse der Weimarer Staatslehre sind aber an ihre spezifisch historische Lage gebunden.⁵ Sie müssen folglich stets in ihrem histo-

¹ „Schlichtheit ist Wahrheit, Langeweile ist Glück“, 简简单单才是真平平淡淡就是福 (*Jiǎn jiǎn dān dān cái shì zhēn, píng píng dàn dàn jiù shì fú*).

² *Schöbener/Knauff*, Allgemeine Staatslehre § 3, Rn. 5.

³ *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts, Band 3, S. 414.

⁴ *Schöbener/Knauff*, Allgemeine Staatslehre § 3, Rn. 6.

⁵ *Gangl*, in: Weimarer Staatsrechtsdebatte, S. 9.

rischen Kontext gesehen werden.⁶ Aus diesem Grund liegen zu vielen Protagonisten des Weimarer Methoden- und Richtungsstreits mittlerweile auch informative Abhandlungen vor.⁷

In dieser Arbeit soll das Werk des Marburger Staatsrechtlers *Herrfahrdt* untersucht werden, dessen staatsrechtliche Publikationstätigkeit zeitgleich mit dem Zusammenbruch des Kaiserreiches begann und sich bis in die frühe Bundesrepublik erstreckte. Der gewählte fokussierte personengeschichtliche Ansatz bietet den Vorteil einer eingehenderen Forschungstiefe in *Herrfahrdts* Werk, die eine allgemein gehaltene Arbeit nicht zu leisten vermag.

Doch nicht nur die Epoche, in die *Herrfahrdt* hineingeboren wurde, machen ihn und sein Werk zu einem lohnenden Forschungsobjekt. Für *Herrfahrdt* kommt erstens hinzu, dass ihm die bloße Beobachtung des Staates nicht genügte und er auch aktiven Gestaltungswillen zeigte. *Herrfahrdt* wurde der geistigen Strömung der illiberalen sog. „Konservativen Revolution“ zugerechnet.⁸ Er suchte Alternativen zu dem von ihm mit Skepsis betrachteten Parlamentarismus und der pluralistischen Parteiendemokratie. Zweitens beschränkte sich *Herrfahrdt* nicht nur auf Deutschland, obwohl die hiesigen Umwälzungen zu seinen Lebzeiten genügend Stoff geboten hätten. Stattdessen nahm *Herrfahrdt* eine internationale Perspektive ein. Sein besonderes Sprachtalent erlaubte es ihm, detaillierte Vergleiche mit anderen Ländern anzustellen, die zeitgleich gewaltige und gewaltsame Umbrüche erlebten. *Herrfahrdt* konzentrierte sich insbesondere auf das imperiale und später parlamentarische Japan sowie das revolutionäre und später kommunistische China. Angesichts des wirtschaftlichen und politischen Aufstiegs Japans und Chinas in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kann diese frühe Beschäftigung *Herrfahrdts* retrospektiv als außerordentlich fortschrittlich betrachtet werden. Damit nahm *Herrfahrdt* eine einzigartige Stellung in der deutschen Rechts- und Staatswissenschaft seiner Zeit ein.

⁶ *Schöbener/Knauff*, Allgemeine Staatslehre § 3, Rn. 6.

⁷ *Gagl*, in: Weimarer Staatsrechtsdebatte, S. 10. Beispielhaft können hier genannt werden: *Mehring*, Carl Schmitt; *Mehring*, in: Kölner Juristen; *Noack*, Carl Schmitt; *Dreier*, Kelsen im Kontext; *Gassner*, Heinrich Triepel; *Lhotta*, Rudolf Smend; *Dehnhard*, Herrmann Heller.

⁸ *Mohler*, Konservative Revolution, S. 277, 428, 430; der Begriff der sog. „Konservativen Revolution“ ist bis heute umstritten. Da er von Zeitgenossen jedoch als Fremd- und Selbstbeschreibung genutzt wurde und auch heute der in der Fachwelt am meisten verbreitete Begriff zur Bezeichnung dieses an sich sehr heterogenen Milieus ist, wird er auch im Folgenden in der vorliegenden Arbeit verwendet. Einen Überblick zur Problematik des Begriffs liefert *Seelig*, AKG, 2016, 381–418. *Breuer* nennt die „Konservative Revolution“ gar einen Mythos, *Breuer*, PVS, 1990, 585, 585 ff.

B. Quellenlage

Für diese Arbeit zum Leben und Werk *Herrfahrdts* wurden eine Reihe von veröffentlichten und nicht veröffentlichten Quellen genutzt, über die im Folgenden ein kurzer Überblick gegeben werden soll.

I. Veröffentlichte Quellen

Am Anfang jeder historischen Beschäftigung mit einem Professor der Philipps-Universität Marburg steht der *Catalogus professorum Academiae Marburgensis*, der auch über *Herrfahrdt* einen Eintrag enthält.¹ Diesem kann ein kni-zer Lebenslauf entnommen werden. Einen eingehenderen Lebenslauf beinhaltet das Vorwort zur Festgabe für *Herrfahrdt* zu seinem 70. Geburtstag, verfasst von seinem Marburger Kollegen *Schwinge*.² Im Archiv des Öffentlichen Rechts widmete ihm ein weiterer Kollege, *Walter Hamel*, einen Nachruf.³ Eine ausführliche Auto- oder Heterobiographie zu *Herrfahrdt* existiert bislang nicht.

Es konnte jedoch auf eine Reihe veröffentlichter Schriften aus *Herrfahrdts* Feder zurückgegriffen werden. Diese waren u. a. in den Magazinen der Philipps-Universität Marburg, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Johann-Wolfgang-von-Goethe Universität Frankfurt sowie schließlich der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt und Leipzig erhalten und konnten dort jeweils gesichtet werden. Aufsätze und Artikel *Herrfahrdts* sind außerdem in den einschlägigen zeitgenössischen Zeitschriften erhalten und konnten über verschiedene Universitätsbibliotheken eingesehen werden.

Rechtshistorische Literatur zu *Herrfahrdt* ist bislang nicht in größerem Umfang erschienen. Hervorzuheben ist jedoch der 2014 erschienene Beitrag von *Luther*, der als erster den Versuch einer Darstellung von *Herrfahrdts* Leben und Werk unternimmt und daher auch für diese Arbeit eine große Hilfe war.⁴ Der 2015 erschienene Beitrag von *Menkhaus* sticht heraus, da er sich v. a. mit der Bedeutung *Herrfahrdts* für den Fachbereich Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität beschäftigt und *Herrfahrdts* Pionierarbeit in Marburg bei der Beschäftigung mit Ostasien berücksichtigt.⁵ Weitere auf *Herrfahrdts* Werk zuge-

¹ *Auerbach*, *Catalogus professorum*, S. 105 f.

² *Schwinge*, in: FG *Herrfahrdt*, S. 1.

³ *Hamel*, AöR, 1970, 301 ff.

⁴ *Luther*, JöR, 2014, 421–443.

⁵ *Menkhaus*, in: Rechtspolitische Entwicklungen, S. 239 ff.